

K u r z p r o t o k o l l
entsprechend § 41b (5) GemO

über die **öffentlichen** Verhandlungen und Beschlüsse
des Ausschusses für Technik und Umwelt am 06.12.2022

Beginn: 18:04 Uhr

Ende: 18:32 Uhr

TOP 1

Bekanntgaben

Zu diesem TOP ergeht keine Wortmeldung.

TOP 2

Bauantrag

Eichstraße 9, Flst.107/4

- Ausbau Dachgeschoss
- Anbau Dachgauben
- Anbau Treppenhaus

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 3.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 3.2 Die Dachfläche des Anbaus Treppenhaus ist mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
Zusätzlich zur Dachbegrünung wird die Errichtung einer PV-Anlage empfohlen.
 - 3.3 Werden bestehende Abgrenzungen zwischen Privatgrundstück und öffentlichen Flächen durch das Bauvorhaben verändert, so ist der Grenzverlauf aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt herzustellen. Sofern im Bestand keine Einfassung vorhanden ist, so ist diese ebenfalls herzustellen, wenn die neu herzustellende bauliche Anlage bis ganz oder aber bis 30 cm an die Grenze zur öffentlichen Fläche heranreicht.
Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
 - 3.4 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.

- 3.5 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 3

Bauantrag

Filsstraße 26, Flst.1107/1

- **Aufstellung Dampfkesselanlage mit Kamin**
- **Errichtung Brandwand**
- **Abbau bestehende Kesselanlage**

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 3.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 3.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 3.3 Auf die separate Genehmigung der Entwässerung durch die Gemeinde wird verwiesen.
 - 3.2 Werden bestehende Abgrenzungen zwischen Privatgrundstück und öffentlichen Flächen durch das Bauvorhaben verändert, so ist der Grenzverlauf aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt herzustellen. Sofern im Bestand keine Einfassung vorhanden ist, so ist diese ebenfalls herzustellen, wenn die neu herzustellende bauliche Anlage bis ganz oder aber bis 30 cm an die Grenze zur öffentlichen Fläche heranreicht.
Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
 - 3.3 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
 - 3.4 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 4
Bauantrag
Flst.2532, Weinbergstraße 49
- Errichtung Doppelhaushälfte mit Garage

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Weinbergstraße - Mitte“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 4.3 Auf die separate Genehmigung der Entwässerung durch die Gemeinde wird verwiesen.
 - 4.4 Der Versiegelungsgrad der Zufahrts- und Zugangsflächen sowie der Terrasse ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (Schotterrasen, Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) so gering wie möglich zu halten. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
 - 4.5 Die Dachfläche der Garage ist mit Erde zu überdecken und mit bodendeckenden Gehölzen, Gräsern und Wildkräutern zu bepflanzen und zu erhalten.
 - 4.6 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden.
Werden dagegen bestehende Abgrenzungen zwischen Privatgrundstück und ebenfalls öffentlichen Flächen durch das Bauvorhaben verändert, so ist der Grenzverlauf aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt herzustellen. Sofern im Bestand keine Einfassung vorhanden ist, so ist diese ebenfalls herzustellen, wenn die neu herzustellende bauliche Anlage bis ganz oder aber bis 30 cm an die Grenze zur öffentlichen Fläche heranreicht.
Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
 - 4.7 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkungen, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
Damit einhergehende Arbeiten in ggf. öffentlicher Fläche müssen separat beim Ortsbauamt der Gemeinde beantragt und genehmigt werden.

- 4.8 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
- 4.9 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 5 Mitteilungen und Sonstiges

Rinnenhäule – Errichtung eines Gartenstellplatzes

Aus dem Gremium wird berichtet, dass bei dem Gartengrundstück am Verbindungsweg zwischen Reichenbach und Ebersbach, bei dem die Trockenmauer entfernt und ein Stellplatz angelegt wurde, noch nichts Sichtbares passiert ist.

Die Verwaltung teilt mit, dass der Grundstücksbesitzer aufgefordert wurde, den bereits errichteten Stellplatz nachgenehmigen zu lassen. Die Gemeinde hat dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt, die Entscheidung liegt noch bei der Baurechtsbehörde, dem Landratsamt Esslingen. Deswegen ruht die Baumaßnahme momentan.

Aus dem Gremium wird nachgefragt, ob die ökologisch wertvolle Trockenmauer wiederhergestellt werden muss.

BM Richter ist der Ansicht, dass die Wiederherstellung der Trockenmauer auch wegen der Standfestigkeit erforderlich ist.

Ortsbus Siegenberg

Aus dem Gremium kommt die Nachfrage, warum der Bus auf der Rückfahrt vom Siegenberg mal über die Neuffen- und mal über die Siegenbergstraße fährt und keine einheitliche Route hat.

BM Richter führt dies auf die momentan stattfindenden Baumaßnahmen zurück, sodass dies kein Dauerzustand wird.

Laubpflege Siegenbergstraße 66

Aus dem Gremium kommt die Nachfrage, wann das Laub der Bäume im Bereich der Wohnblöcke der Baugenossenschaft in der Siegenbergstraße 66 aufgeräumt wird.

BM Richter erwidert, dass die Gemeinde dafür nicht zuständig ist, da es sich um Privatgrundstücke der Baugenossenschaft handelt.

Ulmer Straße 16 – Außenkamin

Aus dem Gremium kommt die Nachfrage zum Verfahrensstand des bereits errichteten Außenkamins der Pizzeria in der Ulmer Straße 16.

BM Richter teilt mit, dass der Bauantrag zur Entscheidung bei der Baurechtsbehörde, dem Landratsamt Esslingen, liegt.